



Auszeichnungen

OBI d. LFV Mag. iur. Martin Roschker





Orden - eine Begriffserklärung

- Religiöse Ordensgemeinschaft (Mönche)
z.B. Benediktiner, Zisterzienser, Kartäuser
- Geistliche Ritterorden
Malteser, Dt. Orden, Hl. Grab zu Jerusalem,
Templer, Johanniter, Lazarus
- Weltliche Ritterorden
Orden vom Goldenen Vlies, Hosenbandorden
- Orden und Ehrenzeichen (= Auszeichnungen)





Ordenskunde (Phaleristik)

- Lehre vom Auszeichnungswesen in Vergangenheit und Gegenwart
- Stiftungs (Entstehungs-) Geschichte
- Materialkunde und Produktionstechnik
- Sozialgeschichtliche Aspekte
- Oral History u.a.
- Hilfswissenschaft der Geschichtswiss.





Kreuzformen



Tatzenkreuz



Templer



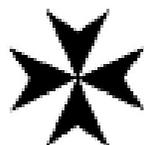
Theresianisch



Rupert



Leopold



Malteser



Jerusalemmer



Christus



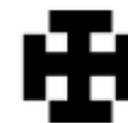
Griechisch



Lothringer



Patriarchen



Kruken





Internationale Nomenklatur

Grad	Bez.	Rep.Öst.	Stmk.
15	Medaille III. Kl.		
14	Medaille II. Kl.		
13	Medaille I. Kl.		
			



Internationale Nomenklatur

Grad	Bez.	Rep.Öst.	Stmk.
12	Verdienstzeichen II. Klasse		
11	Verdienstzeichen I. Klasse		





Internationale Nomenklatur

Grad	Bez.	Rep.Öst.	Stmk.
10	Ritterkreuz II. Klasse		---
9	Ritterkreuz II. Klasse		

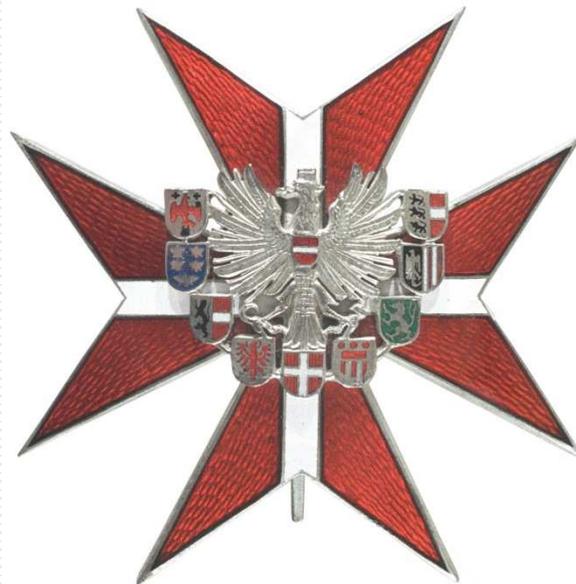




Internationale Nomenklatur

Grad	Bez.	Rep.Öst.	Stmk.
------	------	----------	-------

8	Offizierskreuz		
---	----------------	--	--





Internationale Nomenklatur

Grad	Bez.	Rep.Öst.	Stmk.
7	Kommandeurs- kreuz II. Klasse		---
6	Kommandeurs- kreuz I. Klasse		





Internationale Nomenklatur

Grad	Bez.	Rep.Öst.	Stmk.
5	Großoffiziers- kreuz II. Klasse		---
4	Großoffiziers- kreuz I. Klasse		
			





Internationale Nomenklatur

Grad	Bez.	Rep.Öst.
3	Großkreuz II. Klasse	
2	Großkreuz I. Klasse	





Internationale Nomenklatur

Grad	Bez.	Rep.Öst.
------	------	----------

1 Sonderstufe





Verleihungspraxis

- 15. Grad: ausländische Hilfskräfte bei Staatsbesuchen
- 14. Grad: Amtsdienler, Hilfskräfte
- 13. Grad: D-Beamte

- 12. Grad: C-Beamte
- 11. Grad: A- und B-Beamte, Vereinsfunktionäre

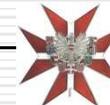
- 10. Grad: LTAbg, Offiziere, höhere Funktionäre
- 9. Grad: Höhere Offiziere, ao. Universitätsprofessoren

- 8. Grad: Stabsoffiziere, Hofräte, ord. Univ.Prof.

- 7. Grad: NRAbg, 1. LT-Vizepräs., LTAbg, Richter
- 6 u. 5. Grad: BR-Präs, Sektionschefs, Senatspräsidenten
- 4. Grad: hohe Politiker, Klubobmänner, Wissenschaftler

- 3. Grad: Staatssekretäre, LTPräs, LH, OGH-Präs.
- 2. Grad: NR-Präs., langjährige LH, Volksanwälte

- 1. Grad: BPräs., ausländische Staatsoberhäupter



Entwicklung einer Auszeichnung

- Die **Medaille für 25jährige Tätigkeit**
- 1880: 1. Ansuchen an den k.k. Min.d.Inn.
- 1890: Offizielles Ansuchen des Österr. FW-Verbandes an MinPräs. Graf v. Taffee
- Befürchtung, dass auch Beamte fordern
- 1893 und 1894 weitere Eingaben
- 1896: Beschluss des österr. Feuerwehrausschusses: Majestätsgesuch





Monarchie



- 1898: 50jähriges Regierungsjubiläum von Kaiser Franz Joseph I.
- 20.000 Feuerwehrmänner in Wien
- 18.8.1898
„Jubiläumsmedaille für Zivilbedienstete“
- „Ehrenmedaille für 40j. treue Dienste“
- Auch für BF!





Monarchie



- 24.11.1905: Stiftung durch allerhöchste EntschlieÙung seiner Majestät

In der Absicht, verdiente Mitglieder und Bedienstete von Feuerwehren und Rettungskorps durch ein sichtbares Zeichen Allerhöchster Anerkennung zu belohnen, haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 24. November d. J. eine Medaille allergnädigst zu stiften und für deren Verleihung die im nachstehenden Statute dargelegten Grundsätze huldvollst zu genehmigen geruht.





Monarchie





Monarchie



- „Fortitudini Virtuti et Perseverantiae“
= Mut, Mannestugend und Ausdauer
- „XXV“
- Zuerkennung durch pol. Landesbehörde
- Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren
aus im Reichsrat vertretenen Ländern
- Gegen abweisende Entscheidung Rekurs
an das Ministerium des Innern binnen
vier Wochen





Monarchie



- Medaille 30 Heller, Band 18 Heller
- Vorfinanzierung durch Staatskasse
- Endgültige Tragung durch Kronländer
- 1906: k.k. Finanzministerium
- Im Statut keine Gebührenbefreiung
- Keine Auszeichnung, da Rechtsanspruch der mit Rechtsmittel verfolgbar ist





Monarchie



- MinErlass 14.01.: 1 Krone Stempelmarke pro Gesuch
- MinErlass 24.04.: Stempelmarkenpflicht entfällt wenn
 - Liste von Feuerwehr
 - Auszuzeichnender nicht unterfertigt
 - Gemeinde bestätigt
- Bis März 1906 bereits 27.000 Medaillen
- Ungarn erst am 27.05.1911





1. Republik



- Verfügung des Österreichischen Staatsamtes des Inneren vom 24.12.1918: Abschaffung der Medaille
- 3.11.1922: neues Bundesgesetz
- Kein Rekursrecht
- Keine Stempelmarkenpflicht, aber Kosten sollte der Ausgezeichnete übernehmen
- Letztlich von den LFV getragen





1. Republik



Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1923

Ausgegeben am 10. Jänner 1923

4. Stück

-
- 14. Gesetz: Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.
 - 15. Gesetz: Schaffung von Ehrenzeichen für verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des österreichischen Roten Kreuzes, der Volksgesundheit und Sanitätspflege in Österreich.
 - 16. Gesetz: Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.
 - 17. Verordnung: Auflassung der Unterhaltsbezirkskommissionen.
 - 18. Verordnung: Prüfungstagen für Bewerber um ein Schifferpatent zur Führung von Dampfschiffen auf der Donau.
 - 19. Verordnung: Bilanzmäßige Überschüsse der Versicherungsanstalten.
-





1. Republik



14.

Bundesgesetz vom 3. November 1922 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrens und Rettungswesens.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Für 25jährige und 40jährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrens und Rettungswesens wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Die Ausstattung des Ehrenzeichens und die Bedingungen seiner Verleihung werden durch Verordnung bestimmt.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Seipel
Fraut
Waber
Kienböck
Buchinger

Hainisch

Schneider

Kraft
Schmitz
Grünberger
Langoin
Odehnal





1. Republik

309.

Verordnung der Bundesregierung vom 15. Juni 1923 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 3. November 1922, B. G. Bl. Nr. 14 ex 1923, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

Auf Grund des § 1, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 3. November 1922, B. G. Bl. Nr. 14 ex 1923, wird verordnet:





1. Republik



§ 1.

Das Ehrenzeichen führt den Namen „Österreichische Medaille für vieljährige eifrige und erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“ und wird in gesonderter Ausstattung für eine 25jährige und für eine 40jährige verdienstliche Betätigung auf diesem Gebiete verliehen.





1. Republik





Ständestaat

- 01.05.1934: neue Verfassung

Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich

Jahrgang 1934

Ausgegeben am 1. Mai 1934

1. Stück

1. Kundmachung: Verfassung 1934.





Ständestaat

1. Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Mai 1934, womit die Verfassung 1934 verlautbart wird.

Auf Grund der mit Artikel II des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934, B. G. Bl. Nr. 255, erteilten Ermächtigung wird in der Anlage die Verfassung 1934 kundgemacht.

Dollfuß	Fey	Schuschnigg	Neustädter-Stürmer
Buresch	Stoßinger	Schönburg	Ender Kerber
		Schmitz	





Ständestaat



Anlage.

Verfassung 1934.

Im Namen Gottes, des Allmächtigen,
von dem alles Recht ausgeht,
erhält
das österreichische Volk
für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat
auf ständischer Grundlage
diese
Verfassung.





Ständestaat

Artikel 3. (1) Die Farben Österreichs sind rot-weiß-rot.

(2) Das Staatswappen Österreichs besteht aus einem freischwebenden, doppelköpfigen, schwarzen, golden nimbierten und ebenso gewaffneten, rotbezungten Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schilde belegt ist.

(3) Das Staatsiegel des Bundesstaates Österreich weist das im Absatz 2 beschriebene Staatswappen mit der Umschrift „Österreich“ auf.





Ständestaat





Nationalsozialismus

- Per 5.8.1938 bisherige Medaille verboten
- Feuerwehrhorenzeichen 2. Stufe





2. Republik



- 9.3.1949: Bundesgesetz
- 13.12.1949: Verordnung der BReg
- Ausgegeben am 8.3.1950
- Wappen der 1. Republik, aber mit gesprengten Ketten
- Lauf der Beantragung gleich wie heute





2. Republik





Verfassungsgerichtshof



- VlbG. LReg. wandte sich an den VfGH
- 12.12.1950: Medaille verfassungswidrig
- ÖBFV wollte Einheitlichkeit retten
- Resolution beim 3. ordentlichen Bundesfeuerwehrtag am 16.06.1951 in Deutschlandsberg
- 29.9.1951: Verlautbarung im BGBl: BG und DfVO außer Kraft





Steiermark



- Steiermark, Burgenland, NÖ und Wien blieben vorerst beim Bundeswappen
- LGBl Nr. 52/1952: Med. für **25** und **40** J.
- LGBl Nr. 8/1971: Landeswappen
Einführung d. Med. für **50**jährige Tätigkeit

Medaille für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens





Steiermark



- LGBl Nr. 46/1985: **60**jährige Tätigkeit
- LGBl Nr. 70/2006: für **25, 40, 50** u. **60** J.

*Medaille für vieljährige **verdienstvolle** Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens*

- Für **70, 75** und **80**jährige Mitgliedschaft

*Medaille für **Dank und Anerkennung** auf dem Gebiete des Feuerwehr- u. Rettungswesens*





Steiermark





Auszeichnungen sind der einzige Lohn
der Feuerwehrleute.

Sie dürfen diese zu Recht mit Stolz tragen
und damit zeigen, dass sie schon jahrelang
gemäß ihrem Wahlspruch

„Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“

verantwortungsvoll ihre freiwillige
übernommenen Aufgaben erfüllen.

BR Adolf Schinnerl

Ehrevorsitzender der CTIF-Geschichte-Kommission

